

Arzt nicht notwendig zu walten, also ist die Vereitelung kaum schwer sündhaft zu nennen; seines Amtes als Richter in Auflegung der entsprechenden Buße aber wird er ohnehin walten — soll es wenigstens — da die Sünde als *materia necessaria* angeklagt wird. 2. Bei einer Generalbeicht, sei sie notwendig oder nicht (falls die andern obgenannten Bedingungen zutreffen, keine *occasio proxima* mehr da ist u. s. w.), da der Beichtvater in einer solchen doch immer seines Amtes, sowohl als Arzt als auch als Richter über alle ihm gebeichteten Sünden gleichmäßig urteilt, auch in Auferlegung der Buße. Hier wäre es nur dann schwer sündhaft, wenn jemand betreffs einer noch bestehenden *consuetudo*, *occasio proxima*, *Rezidivität* falsch antworten würde.

Hat jemand aber die Frage des Beichtvaters aus Unaufmerksamkeit oder Vergeßlichkeit (betreffs der Zeit) nicht richtig beantwortet, so braucht er nach erteilter Absolution nichts nachzutragen, da das sakramentale Gericht über ihn schon abgeschlossen, er selbst direkt losgesprochen ist und keine Schuld unwesentlicher Mängel hiebei ihn betrifft.

So wagen wir mit Bescheidenheit zu urteilen, — *salvo meliore iudicio*.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

Ss. theol. Lector.

XI. (Res derelicta?) Zum Konfessarius Leopold kommt der Pönitent Josef und erzählt ihm haarklein und umständlich folgende verwickelte Geschichte: „Vor einem Jahre ungefähr brannten meinem Nachbarn Haus und Hof bis auf den Grund nieder. Ich habe fleißig löschen und „ausbringen“ geholfen. Bei dieser Gelegenheit bin ich mit eigener Lebensgefahr in das Zimmer, in dem ich das Geld aufbewahrt wußte und habe mir gerade noch 200 Kronen nehmen können in aller Hast und Geschwindigkeit — es war höchste Zeit, schon im nächsten Augenblick stürzte alles zusammen. Das Geld wäre ganz bestimmt auf jeden Fall verbrannt — ist ja alles übrige Geld, das ich nicht mehr zu mir nehmen konnte, auch verbrannt — der Nachbar hat also gar keinen Schaden und so habe ich mir das Geld behalten. Ich war immer der festen Meinung, das Geld gehöre mir — erst seit einigen Wochen bin ich hinterdenklich geworden. Früher habe ich nie daran gedacht, es könnte ein Unrecht sein — merkwürdig! — mir läßt es halt jetzt keine Ruhe mehr, und so möchte ich Hochwürden um Rat fragen: Kann ich mir das Geld behalten oder muß ich es zurückgeben?“

Lösung. Bei unserm Josef bewirkte einerseits das irrige Gewissen der Gedanke: Das Geld wäre so wie so zugrunde gegangen, — auf jeden Fall, also hat der Nachbar keinen größeren Schaden; andererseits wird ihn wohl die Vorstellung beunruhigt haben: Ich bin durch fremdes Geld reicher geworden. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß jener Gedanke wirklich einen Menschen,

der die Moralprinzipien nicht so genau kennt wie ein Geistlicher, zu einem possessor bonae fidei machen kann, wie auch in unserem Fall. Das Geld muß zurückgegeben werden — *res clamat ad dominum!* Die 200 Kronen sind keine *res derelicta* und daher *primi occupantis*, aus dem einfachen Grund, weil unmöglich angenommen werden kann, der Herr lasse rationabiler 200 Kronen fahren. Andererseits gibt es hier allerhand Einschränkungen, man wird Josef nicht verpflichten können, das ganze Geld dem Herrn zurückzugeben. Er kann sich jedenfalls einen entsprechenden Betrag abziehen für die große Mühe, deren es bedurfte, um dieses Geld in Sicherheit zu bringen. (Delama Dr. Dionysius, *Tractatus de iustitiâ et jure*,² n. 319). Das österreichische Gesetzbuch bestimmt außerdem im § 403: „Wer eine fremde, bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtigt, von dem rückfordernden Eigentümer den Ersatz seines Aufwandes und verhältnismäßige Belohnung von höchstens Zehn von Hundert zu fordern.“¹⁾ Das ist eine Bestimmung, die in sehr vernünftiger und gerechter Weise das Naturrecht näherhin erklärt und der man in *conscientiâ* ohne weiteres folgen darf. Denn der gestor *negotiorum* (als ein solcher stellt sich Josef tatsächlich dar) hat nach dem Naturgesetz *probabilius* das Recht auf eine entsprechende Belohnung. Wäre das nicht der Fall, so würden sich wohl nur sehr wenige finden, die freiwillig eine solche Mühe auf sich nähmen. (Vgl. Gury n. 848. 2.). Auch der Schaden, den Josef an seinen Kleidern z. genommen hat, kann in Abzug gebracht werden. Zur Bervollständigung der Materie möchte ich noch beifügen, daß die Moralisten bezüglich eßbarer Sachen eine Ausnahme zulassen. *Si fur rem in certo periculo remanentem consumpserit eodem loco, et intra idem tempus, quo praeviderit, rem apud dominum aequè perituram*, so ist er nicht restitutionspflichtig. Als Grund geben sie an, weil eine Sache keinen Wert hat für den Herrn, solange sie von der Gefahr nicht befreit ist. (S. Alphons n. 620. lib. 5. und Delama a. a. O.) — Nach all diesen Grundsätzen wird Herr Leopold den Fall zu beurteilen und in tantum die Restitutionspflicht zu bestimmen haben.

Joh. Chrys. Spann.

XII. (Heilung der sogenannten Platzangst.) Wie manchem durch Ueberanstrengung in der Seelsorge oder im Studium nervös gewordenen Priester ist es bei später Beilebation und an einem hochgelegenen, exponierten Altare plötzlich schwindlig geworden, das Herz fing heftig an zu schlagen, der Angstschweiß lief ihm kalt über den Rücken und er glaubte jeden Augenblick am Altare umsinken zu müssen. Kommt dieser Priester dann später wieder an diesen Altar, so wird er beim besten Wohlsein, von der Angst geplagt, er könne in den oben erwähnten Zustand zurückfallen. Diese Angst nun

¹⁾ Bezüglich der unbeweglichen Sachen sind die §§ 1036—1041 maßgebend.